

GESCHÄFTSNUMMER:
4 AnwG 13/12

BESCHLUSS

In dem anwaltsgerichtlichen Verfahren gemäß § 74a BRAO

des Rechtsanwalts
kanzleiinsässig:

hat die 4. Kammer des Anwaltsgerichts Berlin aufgrund der Hauptverhandlung vom
9. Dezember 2013, an der teilgenommen haben

als Vorsitzender
als Beisitzer

Rechtsanwalt Wendt,
Rechtsanwalt Dr. Loh,
Rechtsanwalt Röth

als Protokollführerin

Rechtsanwältin Wolfgang,

beschlossen:

1. Der Antrag wird zurückgewiesen.
2. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Begründung:

I.

Der von der Rechtsanwaltskammer dem Antragsteller erteilten Rüge vom 12. Oktober 2011 liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

1.

Rechtsanwalt _____ war seit Juli 2008 in der Kanzlei _____

tätig, und zwar in den in der _____ gelegenen Räumen.

Am 9. März 2011 vereinbarten Rechtsanwalt _____ und der Antragsteller, dass

Rechtsanwalt [redacted] „spätestens zum 30.04.2011 die
[redacted] verlassen“ werde (Bl. 14).

In einer offenbar per E-mail kanzleiintern versandten „Dienstanweisung“ vom 27.
April 2011 (Bl. 16) ließ der Antragsteller ausführen:

„RA [redacted] hat nunmehr erstmals seine neue Kanzleianschrift bekannt ge-
geben. Diese lautet wie folgt:

Bei entsprechenden Nachfragen – Mandanten und Geschäftspartnern – ist
diese Anschrift herauszugeben.“

Am 3. Juni 2011 beanstandete Rechtsanwalt [redacted] gegenüber dem Antragstel-
ler, dass in dessen Kanzlei „die Weitergabe von Anschrift und Telefonnummer“ sei-
nes „neuen Büros auch auf Nachfrage verweigert“ werde (Akte der Rechtsanwalts-
kammer Bl. 3). Daraufhin ließ der Antragsteller am 6. Juni 2011 eine weitere
„Rundmail-Anweisung“ (Bl. 17) schreiben, in der es mit Bezug auf Rechtsanwalt
[redacted] hieß:

„Ich bin mit Schreiben vom letzten Freitag, dem 03.06.2011 aufgefordert wor-
den, seine Kanzleianschrift an alle Mandanten und Geschäftsbeziehungen he-
rauszugeben. Dies hatte ich bereits mit meiner Rundmail vom 27.04.2011 be-
kannt gegeben. Hieran möchte ich nochmals ausdrücklich erinnern. Ich habe
wenig Lust und Interesse, mich mit diesem Menschen vor Gericht auseinan-
dersetzen zu müssen.“

2.

Am 16. Juni 2011 riefen Herr [redacted] und Frau [redacted] im Auftrag
von Rechtsanwalt [redacted] in der Kanzlei [redacted] an und wünschten,
Rechtsanwalt [redacted] zu sprechen. In einer dem Landgericht Berlin vorgelegten
eidesstattlichen Versicherung (Akte der Rechtsanwaltskammer Bl. 5) führte Herr
[redacted] aus:

„Nachdem mir mitgeteilt wurde, dass Herr Rechtsanwalt [redacted] nicht mehr
dort tätig ist, fragte ich, wie ich Herrn Rechtsanwalt [redacted] erreichen könnte.
Daraufhin wurde mir geantwortet, dass nicht bekannt sei, wie ich Herrn
Rechtsanwalt [redacted] erreichen könnte.“

Die Testanruferin . führte in ihrer eidesstattlichen Versicherung (Akte der Rechtsanwaltskammer Bl. 6) aus:

„Daraufhin teilte mir die Sekretärin mit, dass Herr die Kanzlei gewechselt habe; meine Frage, ob sie mir die neue Nummer geben könne. verneinte sie mit dem Hinweis, sie wisse nicht, in welche Kanzlei Herr gewechselt sei.“

Am 21. Juni 2011 erließ das Landgericht Berlin in dem Verfahren 3 O 231/11 eine einstweilige Verfügung, in der es dem Antragsteller und seiner Partnerschaftsgesellschaft aufgab,

„auf Nachfrage telefonischer, persönlicher oder schriftlicher Art die neue Kanzleiadresse, Telefon- und Faxnummer des Rechtsanwalts bekannt zu geben.“

Der Antragsteller legte gegen die einstweilige Verfügung Widerspruch ein, über den das Landgericht am 3. August 2011 verhandelte. Es vernahm die beiden Testanrufer. Am Schluss der mündlichen Verhandlung bestätigte es die einstweilige Verfügung. Der Antragsteller legte gegen das Urteil keine Berufung ein und stellte auch keinen Antrag nach § 926 ZPO, so dass es nicht zu einem Hauptsacheverfahren kam.

3.

Die Abteilung VI warf in ihrem Rügebescheid vom 12. Oktober 2011 dem Antragsteller zwei Verstöße gegen §§ 32 Abs. 1 S. 5, 33 BORA vor. Der Rügebescheid ist von vier Mitgliedern der Abteilung unterzeichnet worden. Gegen den am 21. Oktober 2011 zugestellten Bescheid legte Rechtsanwältin , „für den nach Diktat abwesenden Rechtsanwalt Einspruch ein. Die Beschlussabteilung I wies durch den von drei Mitgliedern (ohne den Vorsitzenden) gefassten Beschluss vom 11. Januar 2012 den Einspruch „aus den zutreffenden Gründen der Rügebegründung“ zurück. Der Beschluss wurde am 19. Januar 2012 zugestellt. Der Antrag des Antragstellers ging beim Anwaltsgericht am Montag, dem 20. Februar 2012 ein. Der Antragsteller beantragte, die Hauptverhandlung durchzuführen.

4.

Die Kammer zog zur Hauptverhandlung die Akte des Landgerichts Berlin 3 O 231/11 bei.

II.

Die Rechtsanwaltskammer Berlin hat den Antragsteller zu Recht gerügt.

1.

§ 32 Abs. 1 Sätze 4 und 5 BORA lauten:

„Der ausscheidende Sozius darf am bisherigen Kanzleisitz einen Hinweis auf seinen Umzug für ein Jahr anbringen. Der verbleibende Sozius hat während dieser Zeit auf Anfrage die neue Kanzleiadresse, Telefon- und Faxnummern des ausgeschiedenen Sozius bekannt zu geben.“

§ 33 Abs. 1 BORA lautet:

„Soweit Vorschriften dieser Berufsordnung Rechte und Pflichten des Rechtsanwalts im Hinblick auf die Sozietät als Form der beruflichen Zusammenarbeit vorsehen, gelten sie sinngemäß für alle anderen Rechtsformen der beruflichen Zusammenarbeit.“

2.

Die Kammer ist davon überzeugt, dass eine Mitarbeiterin des Antragstellers den beiden Testanrufern gegenüber sich so geäußert hat, wie dies in den eidesstattlichen Versicherungen ausgeführt ist. Damit hat sie gegen die vorgenannten Vorschriften der BRAO verstoßen. Dieser Verstoß ist dem Antragsteller zuzurechnen.

- a) Der Antragsteller hat in der Hauptverhandlung nicht geltend gemacht, dass die eidesstattlichen Versicherungen und die ihm vorgelesenen Zeugenaussagen unrichtig seien. Folglich hat die Kammer die Aussagen für zutreffend erachtet.
- b) Der Antragsteller hat es unterlassen, seine Mitarbeiterinnen ausreichend zu informieren, wie sie sich gegenüber Anrufern zu verhalten haben, die nach Rechtsanwalt fragen. Folglich kann er sich auch nicht darauf berufen, dass es nicht von ihm zu vertreten sei, wenn sich eine Mitarbeiterin über seine Anweisungen hinweggesetzt habe. Sowohl in der Dienstanweisung vom 27. April 2011 als auch in der Dienstanweisung vom 6. Juni 2011 heißt es nur, die Kontaktdaten seien an „Mandanten und Geschäftspartner“ weiterzugeben. §§ 32, 33 BORA verpflichten jedoch dazu, die Kontaktdaten auch solchen Anrufern

mitzuteilen, die noch nicht Mandanten der Kanzlei sind, sondern vom ausgeschiedenen Rechtsanwalt deswegen betreut werden wollen, weil er ihnen von dritter Seite empfohlen wurde. Die Äußerungen des Antragstellers in der Hauptverhandlung ergaben, dass er noch heute der – irrigen – Meinung ist, nur Mandanten und Geschäftspartnern gegenüber zur Auskunft verpflichtet zu sein, nicht aber gegenüber sonstigen Anrufern und insbesondere gegenüber neuen Mandanten.

- c) Die Meinung des Antragstellers, § 32 Abs. 1 Satz 5 BORA sei in der zwischen ihm und Rechtsanwalt [Name] am 9. März 2011 abgeschlossenen Vereinbarung (Bl. 14) abbedungen worden, ist unrichtig. Die Vereinbarung vom 9. März 2011 betrifft lediglich Erklärungen, die in der Zeit bis zum 30. April 2011 auf Nachfrage abzugeben sind, und hat ausschließlich den Grund des Ausscheidens zum Inhalt, nicht aber die Weitergabe der neuen Anschrift und der neuen Kontaktdaten. Auch die Regelung im Abschnitt 6 rechtfertigt nicht die Annahme, dass die neuen Kanzleidaten nicht mitgeteilt zu werden brauchen. Gewiss heißt es dort:

„Herr [Name] ist ausschließlich bereit, die von ihm in die Kanzlei mit eingebrachten Mandate zu übernehmen. Hierzu treffen die Parteien noch eine gesonderte Regelung.“

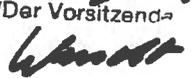
Hieraus folgt indes nur, dass Rechtsanwalt [Name] andere als die von ihm eingebrachten Mandate nicht weiterbearbeiten wollte. Darüber, wie gegenüber Mandanten, die Rechtsanwalt [Name] erst während seiner Zugehörigkeit zur Kanzlei [Name] kennen gelernt hat und die nunmehr in neuen Sachen von ihm betreut werden wollen, zu verfahren sei, sagt die Vereinbarung nichts.

3.

Da der Antrag zurückgewiesen wurde, waren dem Antragsteller die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen (§§ 197a I S.1 i.V.m. 197 BRAO).


Wendt



 Röh
Beglaubigt
Berlin, den 30. Juni 14
Der Vorsitzende



Dr. Loh